

Bootshausordnung - WSC Heidelberg-Neuenheim 1931 e.V.

Das Bootshaus ist Gemeingut des Vereins. Es steht allen Mitgliedern zur pfleglichen Benützung zur Verfügung.

Die Bootslagerräume dienen ausschließlich zur Aufbewahrung von Sportbooten und deren Zubehör.

Die Clubräume sind zu gesellschaftlichen Zusammenkünften und Versammlungen des Vereins bestimmt. Andersartige Verwendung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Private Veranstaltungen von Mitgliedern in den Clubräumen können nur nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand auf der Vorstandssitzung durchgeführt werden.

Kommerzielle Veranstaltungen sind untersagt, da dies nicht im Sinne der Gemeinnützigkeit der Satzung (§2) ist.

Es liegt im Interesse der Mitglieder, das Bootshaus in sauberem Zustand zu halten. Jeder Bootslagerer sowie jedes jugendliche Mitglied ist satzungsgemäß verpflichtet, sich an dem Bootshausreinigungsdienst zu beteiligen. Die Termine hierzu werden durch Anschlag sowie Veröffentlichung rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Boote sind in sauberem Zustand zu lagern.

Jeder Bootslagerer hat nur Anrecht auf den ihm angewiesenen Lagerplatz. Anrecht auf einen bestimmten Platz besitzt kein Mitglied. Bootszubehör, wie Paddel, Wagen usw., sind im Spind oder Boot aufzubewahren. Berechtigte, im Vereinsinteresse liegende Bootsverlagerungen, kann der Vorstand nach Rücksprache mit dem jeweiligen Mitglied anordnen.

Doppelbelegungen eines Lagerplatzes. (über- oder nebeneinander) sowie Lagerplatzveränderungen sind nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn es die Platzverhältnisse zulassen.

Bootsplätze werden ausschließlich an Mitglieder nach Zahlung der Platzgebühr vergeben. Eine Abtretung bzw. Weitergabe seitens der Mitglieder ist nicht möglich. Über die Vergabe der Plätze entscheidet allein der Gesamtvorstand.

Das Einlagern von sonstigen Sportgeräten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes erlaubt. Dies gilt auch dann, wenn der zugewiesene Bootsplatz nicht mit einem Boot sondern mit diesem Sportgerät belegt werden soll.

Bootshauschlüssel werden nur an Mitglieder nach Zahlung der Schlüsselgebühr ausgeliehen. Die Weitergabe der Schlüssel an Nichtmitglieder ist nicht gestattet. Jedes Mitglied haftet bei Verlust des Schlüssels voll für den evtl. entstehenden Schaden; mindestens für die Kosten der Neuanfertigung der Schlüsselanlage.

Das Aufbewahren und Einstellen von Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen oder Gegenständen in den Bootslagerräumen ist nicht gestattet.

Die Boote lagern auf Gefahr des Eigentümers im Bootshaus. Der Verein hat gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl eine Versicherung abgeschlossen.

Allein für die Bootslager ist der Bootshauswart zuständig. Seinen notwendigen Anweisungen ist Folge.